



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Projektbezogene Versorgungskonzepte im regulierten und nicht-regulierten Bereich

LEUPHANA ENERGIEFORUM 2018

Dr. Steffen Herz

Über von Bredow Valentin Herz



-▶ Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **10 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich dezentrale Konzepte...



Dr. Steffen Herz
Rechtsanwalt und Partner

-► ...beraten wir u.a. Projektentwickler, Betreiber, Wohnungsbauunternehmen, ÖPNV, Mobilitätsanbieter, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen umfassend von der ersten Planung bis zur Umsetzung,
-► ...entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle,
-► ...gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Lieferverträge, Wartungsverträge, AGB, Stromlieferverträge, Speichervermarktungsverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
-► ...beraten wir zum Netzanschluss und zur Netznutzung und setzen Ihre Interessen gegenüber Netzbetreibern durch.
-► ...beraten wir umfassend zu gesetzlichen Pflichten und regulatorischen Vorgaben.

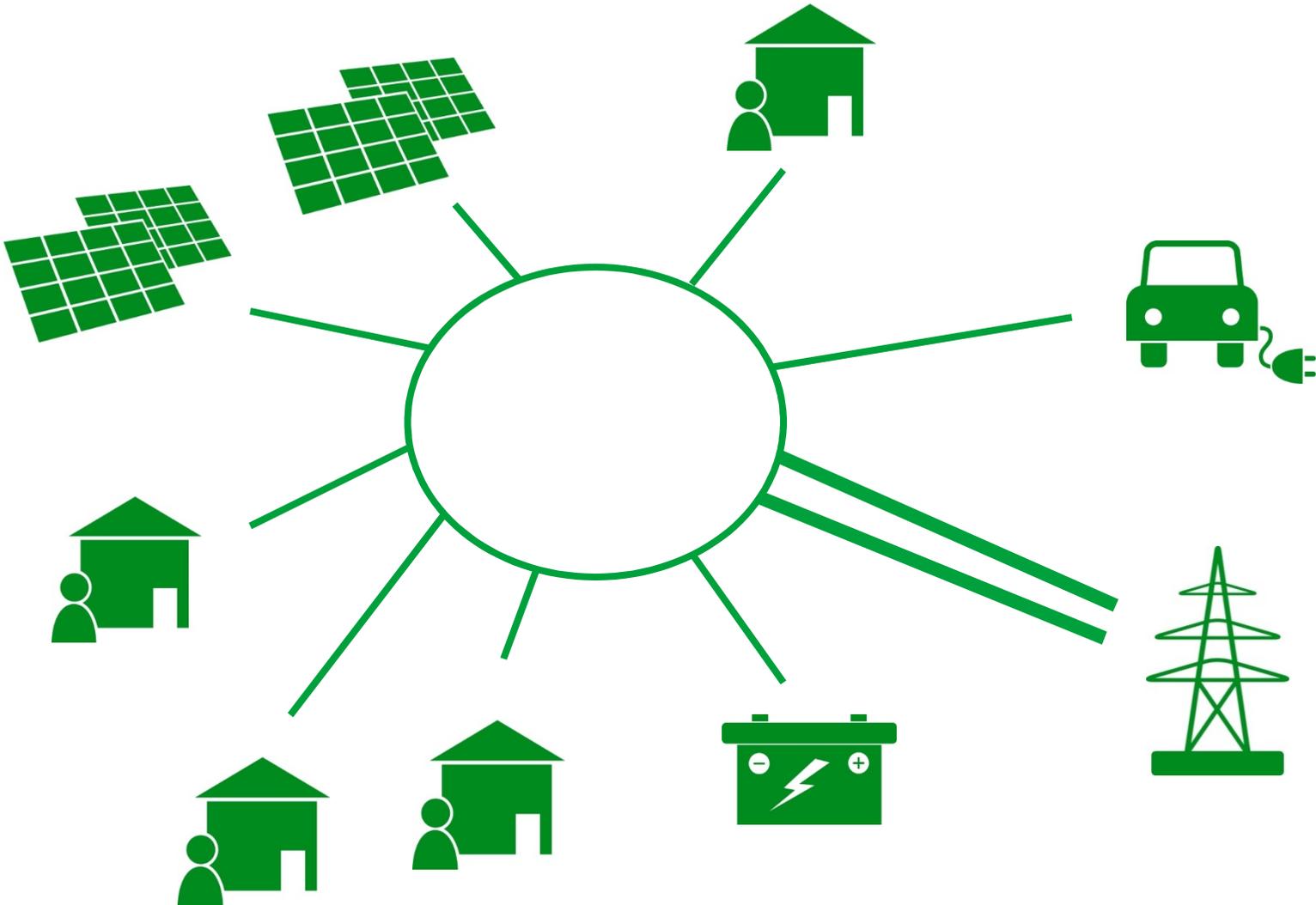


**Reguliert oder
nicht reguliert und
was ist eine
Kundenanlage?**

**Was sagt die
Rechtsprechung?**

**Wie geht man
damit in der Praxis
um?**

Dezentrales Versorgungskonzept



Reguliert oder nicht reguliert?

☺ Energierecht kennt 4 „Netzkategorien“:

.....▶ Transportnetze

.....▶ Verteilnetze

.....▶ geschlossene Verteilnetze

.....▶ Kundenanlagen



Regulierte Netze

☺ Was heißt reguliert?

.....▶ Genehmigung des Netzbetriebs

.....▶ Entflechtung zwischen Energieversorger und Netzbetreiber

.....▶ Allgemeine Anschlusspflicht (nicht bei geschlossenen Verteilnetzen)

.....▶ Netzentgelte über Anreizregulierung (nicht geschlossene Verteilnetze)

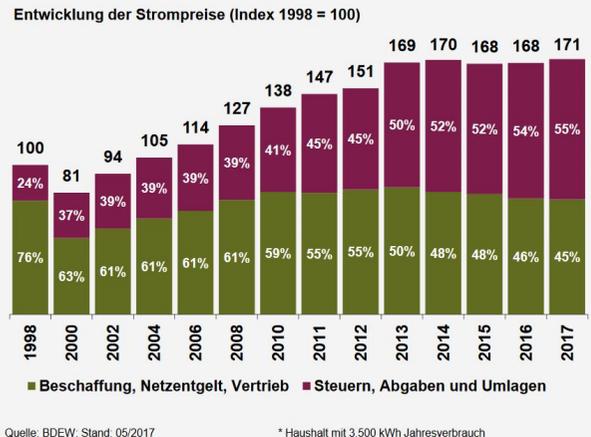
.....▶ ...

Vorteile des Betriebs einer Kundenanlage

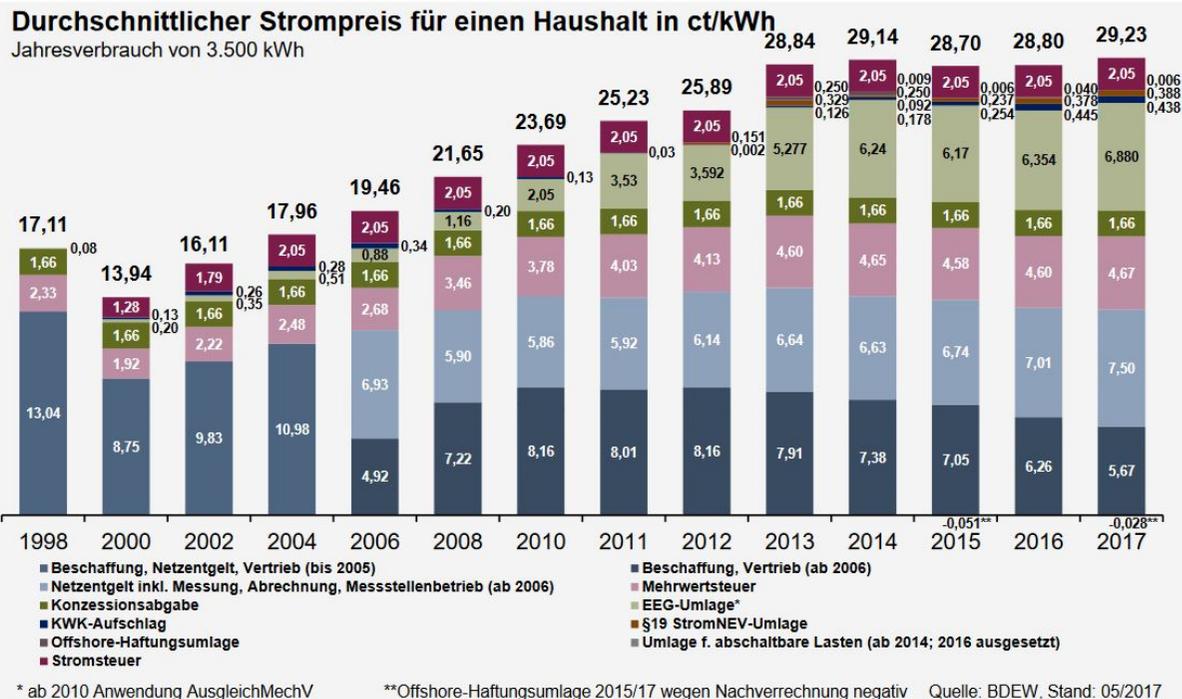
- ☺ keine regulatorischen Anforderungen an den Betreiber
- ☺ für den innerhalb der Kundenanlage erzeugten und gelieferten Strom keine Netzentgelte oder sonstigen netznutzungsbezogenen Abgaben oder Umlagen (KWKG-Umlage, AbLaV-Umlage, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage)
- ☺ Hinweis: Pflicht zur Zahlung der Stromsteuer und der EEG-Umlage besteht (grundsätzlich)



Wieso ist das wirtschaftlich wichtig? – Auswirkung auf wesentliche Strompreisbestandteile



→ Entfallende Netzentgelte können ein wesentlicher Wirtschaftlichkeitsfaktor für dezentrale Geschäftsmodelle sein.





Was ist eine Kundenanlage?

- U Voraussetzungen einer Kundenanlage sind in § 3 Nummer 24a EnWG definiert.
- U Demnach sind Kundenanlagen Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
 -▶ die sich auf einem **räumlich zusammengehörenden Gebiet** befinden,
 -▶ mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 -▶ **für die Sicherstellung** eines wirksamen und unverfälschten **Wettbewerbs** bei der Versorgung mit Elektrizität **unbedeutend** sind und
 -▶ **jedermann** zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten **diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden** und



Entscheidende Parameter

☺ Räumlich zusammenhängendes Gebiet:

-▶ Größe der Liegenschaft
-▶ Räumlicher Zusammenhang des Gebiets (= keine unterbrechenden Elemente)

☺ Fehlende Wettbewerbsrelevanz:

-▶ Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher
-▶ Menge der durchgeleiteten Energie
-▶ Geographische Ausdehnung

☺ Diskriminierungsfreier Betrieb:

-▶ keine (verbrauchsabhängigen) Entgelte
-▶ Gewährung des Rechts zur freien Lieferantenwahl

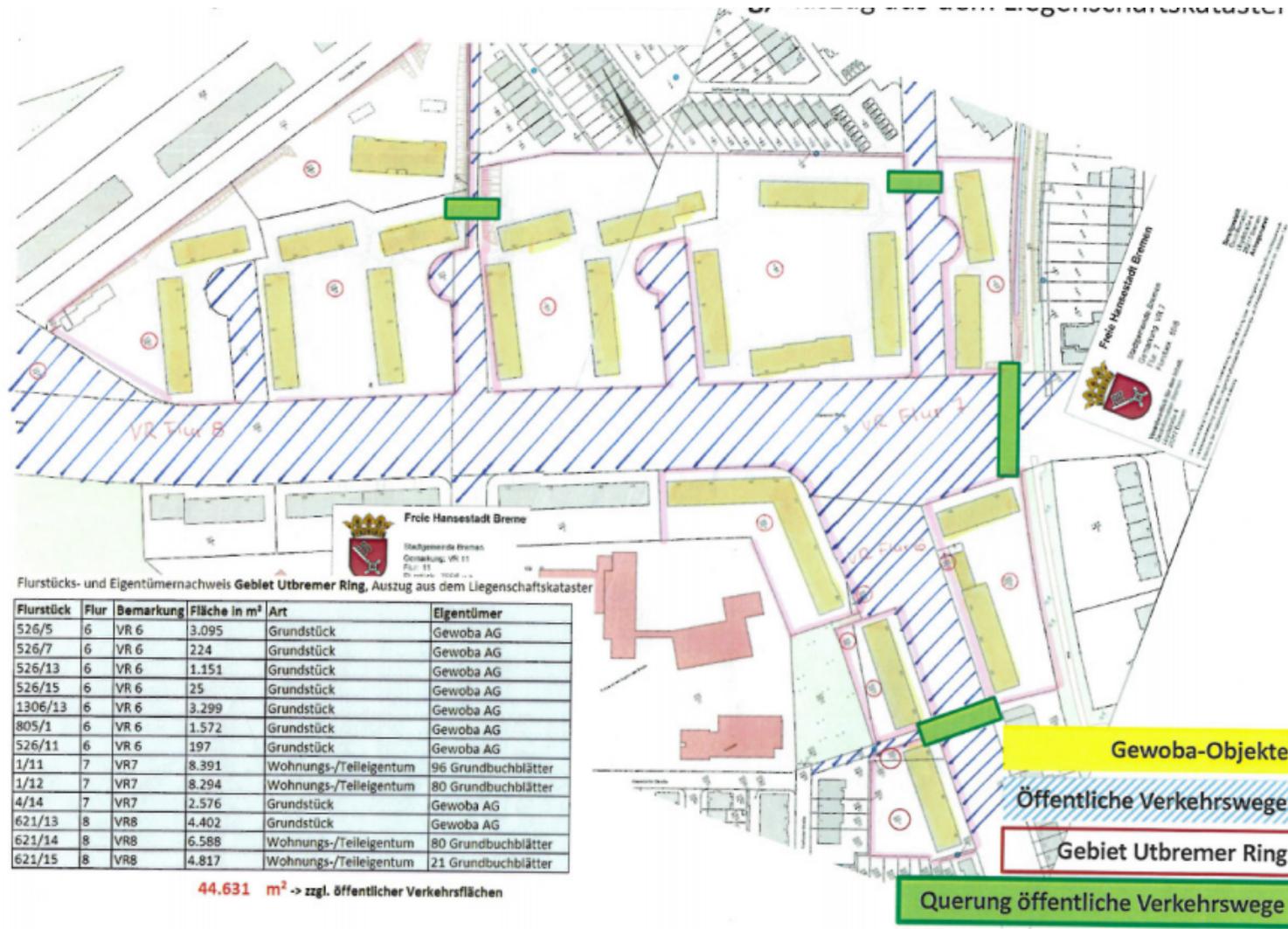


**Reguliert oder
nicht reguliert und
was ist eine
Kundenanlage?**

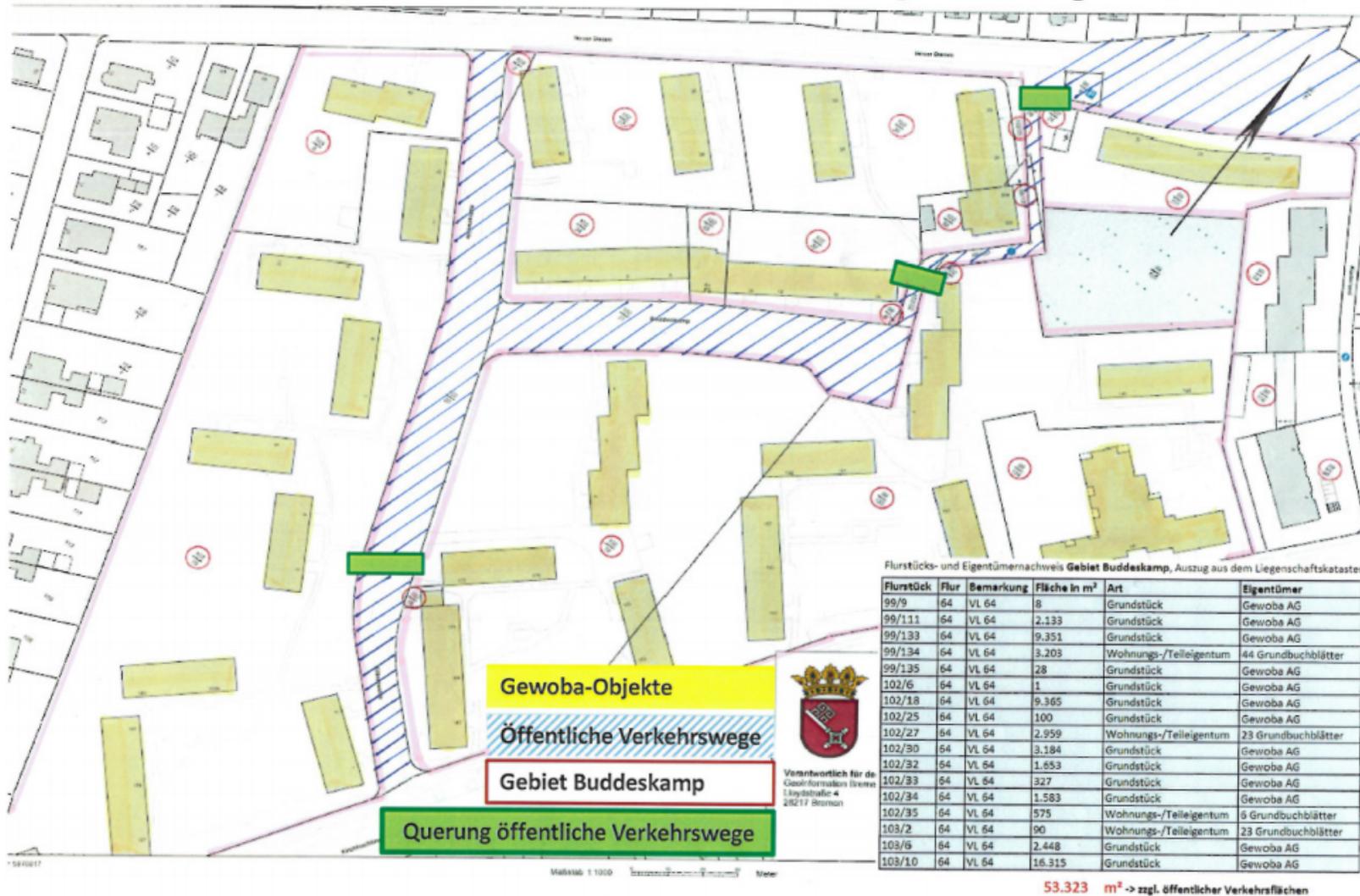
**Was sagt die
Rechtsprechung?**

**Wie geht man
damit in der Praxis
um?**

Ist das eine Kundenanlage?



Oder das?



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.6.2018, VI-3 Kart 48/17 (1/2)

U Grundsatz:

.....▶ Das regulierte Netz ist die Regel und die Kundenanlage ist die Ausnahme.

U Räumlich zusammenhängendes Gebiet:

.....▶ Von Außen wahrnehmbare, durch innere Verbundenheit geschaffene Gebietseinheit.

.....▶ Ausdehnung über mehrere Grundstücke möglich, wenn Gebiet von objektivem Betrachter als einheitlich wahrgenommen wird.

.....▶ Keine störende Trennung oder Unterbrechung, was regelmäßig bei Straßen der Fall ist (die nicht nur Erschließungsstraßen sind).

U Fehlende Wettbewerbsrelevanz:

.....▶ Absoluter Ansatz ist anzuwenden.

.....▶ Es bedarf Feststellung im Einzelfall. Die Festlegung fester Grenzwerte ist nicht möglich.

U Diskriminierungsfreier Betrieb:

.....▶ War hier nicht entscheidungsrelevant.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.6.2018, VI-3 Kart 48/17 (2/2)

🕒 Quartier Utbremer Ring (Folie 12):

-▶ **räumlich zusammenhängendes Gebiet:** 44.631 m² Gesamtfläche, 13 Grundstücke, 22 Gebäude und Unterbrechung durch Hauptverkehrsweg (vierspürige Straße mit begrüntem Mittelstreifen) ❌
-▶ **fehlende Wettbewerbsrelevanz:** 457 Wohneinheiten und Durchleitung von ca. 1.483 MWh/a ❌

🕒 Quartier Buddeskamp (Folie 13):

-▶ **räumlich zusammenhängendes Gebiet:** 53.323 m² Gesamtfläche, 17 Grundstücke, 30 Gebäude und Querung durch mehrere öffentliche Straßen und Wege ✓/❌?
-▶ **fehlende Wettbewerbsrelevanz:** : 515 Wohneinheiten und Durchleitung von ca. 1.133 MWh/a ❌

🕒 Hinweis: Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen

Ist das eine Kundenanlage?

- U „klassisches“ Quartierskonzept für mit ca. 400 Mietwohnungen
- U Quartier besteht aus mehreren Gebäude, die architektonisch als Einheit konzipiert worden waren und nicht durch z.B. mehrspurige Straßen getrennt sind.
- U Letztverbraucher werden mit „Quartiersstrom“ zu einem Arbeitspreis von 18 ct/kWh beliefert
- U Recht zur freien Lieferantenwahl wird gewährt
- U Gesamtverbrauch von 1.000 MWh/a



OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 8.3.2018, Az. 11 W 40/16 (Kart) (1/2)

U Grundsatz:

-▶ Das regulierte Netz ist die Regel und die Kundenanlage ist die Ausnahme.
-▶ Folge: „Zweifel“, ob Voraussetzungen vorliegen, sind ausreichend.

U Räumlich zusammenhängendes Gebiet:

-▶ Es ist auf die Sicht eines objektiven Dritten abzustellen.
-▶ Querende Durchgangsstraßen können Zusammenhang unterbrechen.

U Wettbewerbsrelevanz:

-▶ Absoluter Ansatz ist anzuwenden (kein relativer, so noch die Regulierungskammer Hessen).

U Diskriminierungsfreier Betrieb :

-▶ Es dürfen keine unmittelbar die Strompreiskalkulation betreffenden Entgelte berechnet werden.
-▶ Verbrauchsunabhängige Umlage der Kosten für Errichtung, Betrieb und Wartung der Kundenanlage oder Berücksichtigung im vertraglichen Gesamtpaket (= Mietvertrag) möglich.

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 8.3.2018, Az. 11 W 40/16 (Kart): Nein! (2/2)

U Räumlich zusammenhängendes Gebiet

-▶ Quartier besteht aus mehreren Gebäude, die architektonisch als Einheit konzipiert worden waren und nicht durch z.B. mehrspurige Straßen getrennt sind ✓/✗?

U Fehlende Wettbewerbsrelevanz:

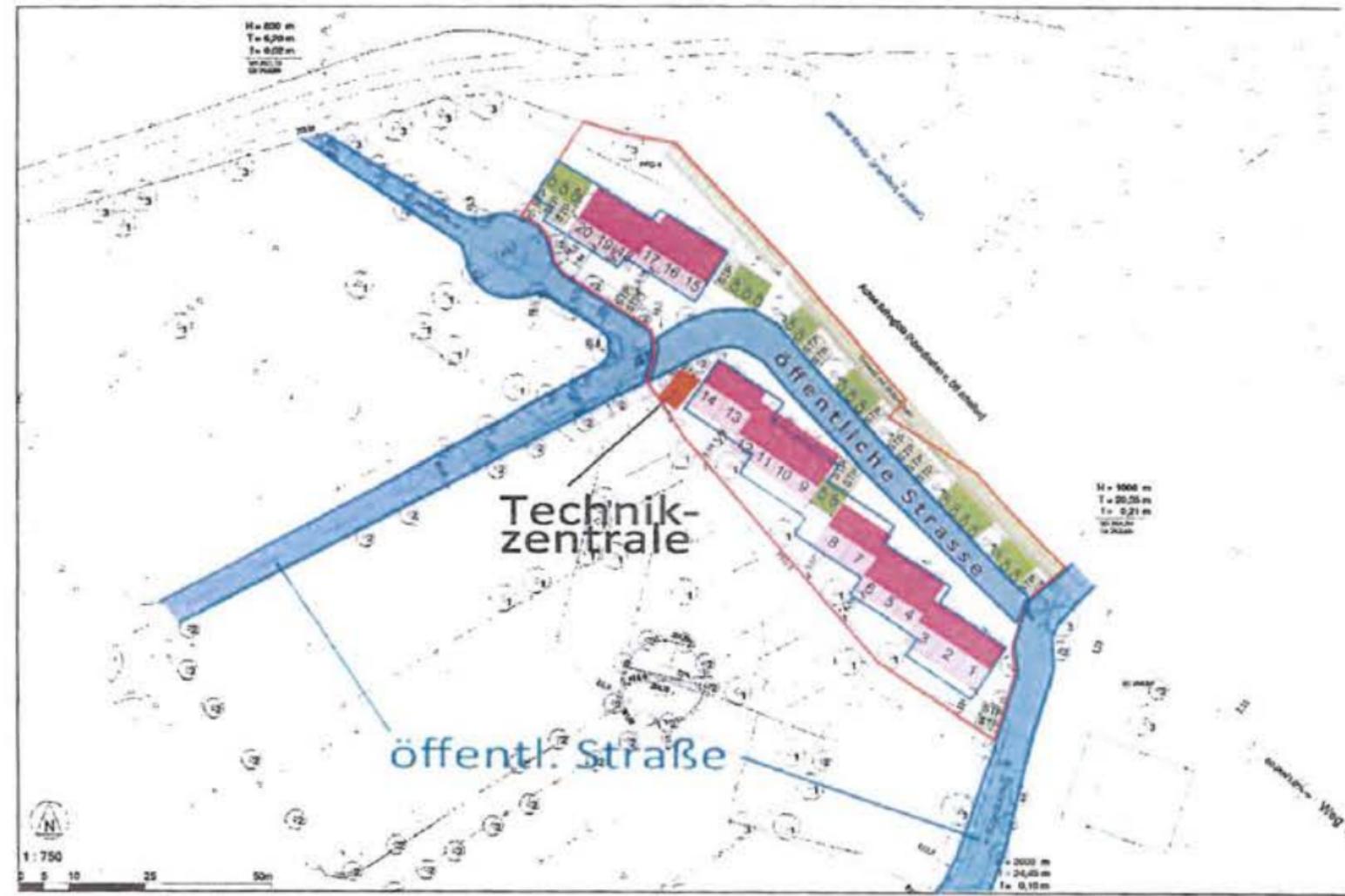
-▶ Gesamtverbrauch von 1.000 MWh/a
-▶ ca. 400 Mietwohnungen ✓/✗?

U Diskriminierungsfreier Betrieb:

-▶ Arbeitspreis von 18 ct/kWh
-▶ Recht zur freien Lieferantenwahl gewährt
-▶ Strompreis im Verhältnis zu den tatsächlich einkalkulierten Kosten nicht günstig, was versteckte Kosten vermuten lässt (= keine positive Feststellung über Unentgeltlichkeit). ✗

U Hinweis: Rechtsbeschwerde zum BGH nicht zugelassen, da Einzelfallentscheidung

Oder das?



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.6.2018, Az. VI-3 Kart 77/17 (V): Ja! (1/2)

U Grundsatz:

.....▶ Das regulierte Netz ist die Regel und die Kundenanlage ist die Ausnahme

U Räumlich zusammenhängendes Gebiet:

.....▶ vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.6.2018, VI-3 Kart 48/17(F14)

U Fehlende Wettbewerbsrelevanz:

.....▶ keine vertieften Ausführungen

U Diskriminierungsfreier Betrieb:

.....▶ Freie Lieferantenwahl

.....▶ Kein verbrauchsabhängiges Entgelt von den Letztverbrauchern oder den Energielieferanten

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.6.2018, Az. VI-3 Kart 77/17 (V): Ja! (2/2)

🕒 Räumlich zusammenhängendes Gebiet

-▶ 7.500m² Gesamtfläche, 1 Grundstücke, 20 Reihenhäuser
-▶ durch das Gebiet führt eine öffentliche Straße, aber „typische Wohngebietsstraße, die in der Regel nur von Anwohnern und Anliegern befahren wird“ (= Erschließungsstraße) ✓

🕒 Fehlende Wettbewerbsrelevanz:

-▶ 20 Einfamilienhäuser und Durchleitung von 80.000 kWh ✓

🕒 Diskriminierungsfreier Betrieb:

-▶ freie Lieferantenwahl gesichert (u.a. können Stromlieferverträge mit Anlagenbetreiberin mit 2-Wochen-Frist gekündigt werden)
-▶ Drittstromlieferant und Betreiberin der Technikzentrale zahlen keine Durchleitungsentgelte
-▶ Letztverbraucher zahlen kein Netznutzungsentgelt ✓

🕒 Hinweis: Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen



**Reguliert oder
nicht reguliert und
was ist eine
Kundenanlage?**

**Was sagt die
Rechtsprechung?**

**Wie geht man
damit in der Praxis
um?**

Konzeptionierung einer neuen Kundenanlage

- 🕒 Rechtliche Prüfung und Klärung im Einzelfall erforderlich
- 🕒 Aufgrund der einzelfallbezogenen Rechtsprechung „abstrakte“ Klärung schwierig
- 🕒 Möglichkeiten einer rechtlichen Klärung:
 -▶ Anfrage bei der Bundesnetzagentur (hier aber Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Netzbetreiber fraglich)
 -▶ Anschlussbegehren im Hinblick auf Kundenanlage an den Netzbetreiber richten
 -▶ Bei Ablehnung: Einleitung eines Missbrauchsverfahrens bei der Bundesnetzagentur oder der Landesregulierungsbehörde

„Bestandkundenanlagen“

- U Aufklärung der Rechtslage: Handelt es sich um eine Kundenanlage oder nicht?
- U Liegen die Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich wohl um ein (reguliertes) Verteilnetz:
 -▶ Regulatorische Vorgaben des EnWG wären in der Vergangenheit zu erfüllen gewesen
 -▶ Verstoß gegen in diesem Zusammenhang bestehende Pflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die von der Regulierungsbehörde mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
 -▶ Regulierungsbehörde kann weiterhin Aufsichtsmaßnahmen anordnen.
 -▶ Im Verhältnis zum vorgelagerten Netzbetreiber stellt sich die Frage, ob dieser für die Vergangenheit Netzentgelte und sonstige netznutzungsbezogene Abgaben oder Umlagen verlangen kann
- U Vertragsverhältnisse mit den Letztverbrauchern/Mietern müssen geprüft und ggf. umgestaltet werden.



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Steffen Herz

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht